

Vereinbarung über die Probefahrt mit einem gebrauchten Kraftfahrzeug

Wichtig: Bei einer Probefahrt besteht ein erhebliches finanzielles Risiko, wenn das Fahrzeug beschädigt wird. Über die Haftung sollten daher klare Absprachen getroffen werden. Der Probefahrer haftet für alle selbst verursachten Schäden. Vor der Probefahrt sollte daher abgeklärt werden, wie das Fahrzeug versichert ist und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung besteht. Eine Vollkaskoversicherung, kommt in der Regel für einen Schaden am Probefahrzeug auf. Die Selbstbeteiligung und den Rückstufungsschaden muss der Probefahrer jedoch ersetzen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung übernimmt Schäden, die einem Dritten entstehen. Der Verkäufer sollte sich auf jeden Fall den Führerschein vom Probefahrer vorlegen lassen!

Verkäufer (privat)

▼ Name

▼ Vorname

▼ Straße / Hausnummer

▼ PLZ / Ort

▼ Telefon- / Handynummer

▼ Kfz-Versicherungsgesellschaft

Kaufinteressent / Probefahrer

▼ Name

▼ Vorname

▼ Personal- bzw. Passnummer und ausstellende Behörde

▼ Straße / Hausnummer

▼ PLZ / Ort

▼ Führerscheinnummer ▼ Fahrerlaubnisklassen

Angaben zum Fahrzeug

▼ Hersteller ▼ Fahrzeugtyp

▼ Amtl. Kennzeichen ▼ Kilometerstand

Zeitraum der Probefahrt

▼ Beginn (Datum / Uhrzeit) ▼ Ende (Datum / Uhrzeit)

Der Probefahrer versichert

- das Fahrzeug ausschließlich persönlich zum Zwecke der Probefahrt im Inland zu nutzen.
- im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein und keinerlei Beschränkungen (z.B. Fahrverbot) zu unterliegen.

Pfand / Kautions

Für die Dauer der Probefahrt hinterlegt der Probefahrer beim Verkäufer folgende Sicherheit:

Personalausweis Kautions in Höhe von ▼ Euro Sonstiges

Für das Fahrzeug bestehen folgende Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung ▼ Euro

Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe von

Haftungsvereinbarung

- Der Probefahrer haftet für Schäden am Fahrzeug, die er während der Probefahrt verschuldet.
- Für Schäden, die durch eine Fahrzeugversicherung (Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung) abgedeckt sind, beschränkt sich die Haftung auf die Selbstbeteiligung und den Rückstufungsschaden.
- Der Probefahrer stellt den Halter des Fahrzeuges von sämtlichen Ansprüchen frei, die durch die Verletzung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit der Probefahrt entstanden sind (Verkehrsverstöße, Bußgelder etc.).

▼ Datum ▼ Ort

▼ Unterschrift des Probefahrers ▼ Unterschrift des Verkäufers